



Der Fraktionsvorsitzende

CDU-Fraktion, Gartenstraße 40, 61239 Ober-Mörlen

**An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Gerd-Christian von Schäffer-Bernstein**

25.10.2013

Anfrage: Lärmschutzmaßnahmen für Ober-Mörlen

Sehr geehrter Herr von Schäffer-Bernstein,

der berechtigte Wunsch nach „Lärmschutz“, vor allem begründet durch die fehlende Umgehungsstraße und die Autobahn in unmittelbarer Nähe, ist in Ober-Mörlen seit Jahrzehnten ein Thema.

Die CDU-Fraktion hält es für geboten, die aktuell geltenden Regularien und Möglichkeiten für Lärmschutzmaßnahmen auszuloten, insbesondere solche, für die Ansprüche auf Finanzierung durch Land und/oder Bund bestehen.

Daher bitten wir den Gemeindevorstand um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um als Gemeinde Ober-Mörlen Anspruch auf – insbesondere von Bund und/oder Land finanzierte - Lärmschutzmaßnahmen an der Autobahn anmelden zu können (Lärmschutzwall, Lärmschutzwände, etc.)? Wie sieht die Rechtsgrundlage aus? Welche Schritte müssen eingeleitet werden und welche Institutionen müssen eingebunden werden?

Fraktionsvorsitzender:
Jan Weckler

Gartenstraße 40
61239 Ober-Mörlen
Tel.: 06002 – 93 85 93

jan.weckler@cdu-ober-moerlen.de
www.cdu-ober-moerlen.de

2. Gibt es anteilige Finanzierungs- bzw. Fördermöglichkeiten für Lärmschutzmaßnahmen, die Bund und/oder Land und/oder Kommune mit einbeziehen?
3. Welche Kosten wären mit Lärmschutzmaßnahmen für Ober-Mörlen an der Autobahn verbunden (bspw. was kosten 100 Meter Lärmschutzwall bzw. -wand? Welche Strecke müsste berücksichtigt werden?)?
4. Wie schätzt der Gemeindevorstand die perspektivischen Chancen einer Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen an der Autobahn ein?
5. Welche Ansprüche für Lärmschutzmaßnahmen an Eigenheimen können private Anlieger in der Nähe der Autobahn und an der B 275 geltend machen? Welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein? Welche z. B. baulichen Maßnahmen können beantragt werden und wie sieht ggf. die Antragstellung aus?

Mit freundlichen Grüßen

Jan Weckler

Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzender:
Jan Weckler

Gartenstraße 40
61239 Ober-Mörlen
Tel.: 06002 – 93 85 93

jan.weckler@cdu-ober-moerlen.de
www.cdu-ober-moerlen.de

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen



Gemeindevorstand der Gemeinde 61239 Ober-Mörlen

An das
Vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung
Gerd-Christian von Schäffer-Bernstein
Usinger Str. 116

61239 Ober-Mörlen

61239 Ober-Mörlen, den 12.12.2013

TOP der Tagesordnung der Gemeindevertretung am 12.12.2013

Sehr geehrter Herr von Schäffer-Bernstein,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage der CDU-Fraktion vom 25.10.2013 betreffend Lärmschutzmaßnahmen für Ober-Mörlen beantworten wir wie folgt:

zu 1.

Welche Kriterien müssen erfüllt sein, um als Gemeinde Ober-Mörlen Anspruch auf – insbesondere von Bund und/oder Land finanzierte – Lärmschutzmaßnahmen an der Autobahn anmelden zu können (Lärmschutzwand, Lärmschutzwände, etc.)? Wie sieht die Rechtsgrundlage aus? Welche Schritte müssen eingeleitet werden und welche Institutionen müssen eingebunden werden?

Bei der A5 bzw. der B 275 handelt es sich um bestehende Straßen. Daher ist Lärmschutz nach den Kriterien der Lärmsanierung zu beurteilen. Die Lärmsanierung dient der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt ist.

Lärmschutz an bestehenden Straßen wird als freiwillige Leistung des Bundes oder Landes Hessen auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt.

Die formalen Vorgaben zur Lärmsanierung ergeben sich aus den "Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" (VLärmSchR-97) in Verbindung mit den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990" (RLS-90).

Grundvoraussetzung für eine Lärmsanierung ist, dass der "Beurteilungspegel" einen der maßgeblichen Immissionswerte der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschreitet.

Immissionsgrenzwerte der Lärmsanierung für Bundesfernstraßen in dB(A):

Gebietskategorie	Tag (6:00 – 22:00 Uhr)	Nacht (22:00 – 06:00 Uhr)
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, reine und allgemeine Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete	67	57
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	69	59
Gewerbegebiete	72	62

Zu 2.

Gibt es anteilige Finanzierungs- bzw. Fördermöglichkeiten für Lärmschutzmaßnahmen, die Bund und/oder Land und/oder Kommune mit einbeziehen?

Siehe Punkt 1

Zu 3.

Welche Kosten wären mit Lärmschutzmaßnahmen für Ober-Mörlen an der Autobahn verbunden (bspw. was kosten 100 Meter Lärmschutzwall bzw. -wand? Welche Strecke müsste berücksichtigt werden?)?

Nach der Statistik des Lärmschutzes an Bundesfernstraßen die jährlich vom BMVBS veröffentlicht wird, sind pro m² Lärmschutzwand durchschnittlich 271,- Euro/m² anzusetzen. Für eine 3 m hohe und 100 m lange Wand würden sich demnach die Kosten auf ca. 81.300,- belaufen.

Zu 4.

Wie werden die perspektivischen Chancen einer Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen an der Autobahn im Bereich Ober-Mörlen eingeschätzt?

Anhand der noch durchzuführenden lärmtechnischen Berechnung wird eine Bewertung der Lärmsituation vorgenommen.

Wesentliche Kriterien hierzu sind die Stärke der Lärmbelastung sowie die Anzahl der Betroffenen.

Im Falle einer Realisierung von passiven Schutzmaßnahmen ist ein Realisierungszeitraum von ca. 1-2 Jahren und für aktive Maßnahmen von min. 3 Jahren realistisch.

Zu 5.

Welche Ansprüche für Lärmschutzmaßnahmen an Eigenheimen können private Anlieger in der Nähe der Autobahn und an der B 275 geltend machen? Welche Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein? Welche z. B. baulichen Maßnahmen (Schallschutzfenster etc.) können beantragt werden und wie sieht ggf. die Antragstellung hierfür aus?

Als Schallschutzmaßnahmen können aktive oder passive Maßnahmen in Betracht kommen.

Dabei haben aktive Maßnahmen an der Straße Vorrang vor passiven Vorkehrungen an der baulichen Anlage.

Zu den aktiven Lärmschutzmaßnahmen gehören z.B. Wälle, Wände, Wall/Wand-Kombinationen, lärmindernde Fahrbahnoberflächen.

Passive Lärmschutzmaßnahmen sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, zum Beispiel der Einbau von Schallschutzfenstern oder Lüftern. Aufwendungen für den passiven Lärmschutz werden bis zu 75 Prozent erstattet. Erstattungsberechtigter ist der Eigentümer des Grundstücks mit der baulichen Anlage, Wohnungseigentümer oder Erbbauberechtigte. Mieter und Pächter sind nicht erstattungsberechtigt.

Voraussetzung für die Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen ist, dass einer der unter Punkt 1 genannten Immissionsgrenzwerte überschritten wird.

Jeder Bürger kann einen formlosen Antrag auf Überprüfung der Lärmsituation im Bereich seines Wohnhauses an die Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement - richten.

Die Beantwortung der vorstehenden Fragen erfolgte durch die Hessen Mobil auf Nachfrage der Bauverwaltung!

61239 Ober-Mörlen, den 12.12.2013

gez.: Jörg Wetzstein, Bürgermeister